

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 15. Mai 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 89.) Neuregelung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes mit Wirkung vom 1. April 1922 ab. — (Nr. 90.) Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und einer Wirtschaftsbeihilfe an Geistliche usw. — (Nr. 91.) Kirchlicher Jugendpflege-Lehrausgang in Stolp. — (Nr. 92.) Jahresfest des Gustav-Adolf-Hauptvereins in Greifenberg. — (Nr. 93.) Kirchensammlung für den Zentralausichuß für Innere Mission. — (Nr. 94.) Kindergottesdienste für die Heidenmission. — Berichtigung.

(Nr. 89.) Neuregelung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes mit Wirkung vom 1. April 1922 ab.
 Evangelischer Ober-Kirchenrat. Berlin-Charlottenburg, den 3. Mai 1922.
 E. O. I. 1518. Lebensstraße 3.

Zwecks Anpassung an die unter dem 31. März vom Preußischen Landtag beschlossenen Änderungen in der staatlichen Beamtenbesoldung ermächtigen wir mit Zustimmung der Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie der Finanzen gemäß Artikel 2 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 die Konsistorien, mit Wirkung vom 1. April 1922 ab bis auf weiteres die Festsetzungen der landeskirchlichen Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenen-Vorschüsse für die in den §§ 1, 9, 13 der Grundätze vom 10. Dezember 1921 (R. G.- und V.-Bl. 1921 S. 327) bezeichneten Beteiligten auf Grund nachfolgender Änderungen eben jener Grundätze vorzunehmen:

I.

Die im § 1 bezeichneten Besoldungsvorschüsse sind zu berechnen nach dem Unterschied zwischen dem auf dem geltenden Recht beruhenden Dienstfeinkommen (§ 8) und einem Gesamtbetrag an Dienst- und Versorgungsbezügen, wie er sich bei Genuß eines Grundgehalts gemäß § 2, eines Ortszuschlags gemäß § 4, einer Kinderbeihilfe gemäß § 5 von Ausgleichszuschlägen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 (cf. hier Abschnitt VI) sowie einer Frauenbeihilfe gemäß § 7 (cf. hier Abschnitt VII) jeweils ergeben würde.

II.

An die Stelle der bisherigen Grundgehaltsstaffel des § 2 tritt folgende Staffel:

bis zum vollendeten 2. Dienstjahre des Geistlichen ein Betrag von jährlich...	27 600	ℳ.
vom vollendeten 2. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	29 600	"
vom vollendeten 4. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	31 600	"
vom vollendeten 6. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	33 600	"
vom vollendeten 8. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	35 600	"
vom vollendeten 10. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	38 000	"
vom vollendeten 12. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	40 000	"
vom vollendeten 14. Dienstjahre ab ein Betrag von jährlich	42 000	"

III.

Entsprechend ist im bisherigen § 3 der Betrag von 24 700 ℳ durch denjenigen von 27 600 ℳ zu ersetzen.

IV.

An Stelle der bisherigen Ortszuschlagsstaffel des § 4 tritt folgende Staffel:

in den Orten der Ortsklasse

1. bei einem Grundgehaltsanfang von 27 600 ℳ bis einschließlich 40 000 ℳ
2. bei einem Grundgehaltsanfang über 40 000 ℳ

A	B	C	D	E
ein Jahresbetrag von ℳ				
7200	5400	4500	3600	2700
8000	6000	5000	4000	3000

V.

Der § 5, betreffend Kinderbeihilfe, erhält folgende Fassung:

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen, und zwar vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten, für jedes ehe- oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in den Hausstand aufgenommene Stiefkind des Geistlichen

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich	200 M,
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich	250 M,
bis zum vollendeten 21. Lebensjahr monatlich	300 M.

Jedoch ist für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn

1. das Kind sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet, oder wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und
2. kein eigenes Einkommen von mehr als 4000 M jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 6 Abs. 1), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Geistlichen kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindervermögen zufließende Einkommen.

Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusetzen

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem ihre sonstigen Voraussetzungen wegfallen, insbesondere bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, bei Tod oder Verheiratung des Kindes,
3. mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr ein Einkommen bezieht, das den Betrag von 4000 M um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 6 Abs. 1) übersteigt.

VI.

Der Ausgleichszuschlag des § 6 (Abs. 1) wird bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs auf 30 v. H. der jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträge festgesetzt.

Dazu tritt (in einem neuen Absatz 2) mit dem gleichen Vorbehalt bis auf weiteres als weiterer Ausgleichszuschlag ein solcher in Höhe von 30 v. H. der ersten 10000 M des aus Grundgehalt und Ortszuschlag zu berechnenden Dienstseinkommens.

VII.

An Stelle des bisherigen § 7 tritt folgende Vorschrift:

§ 7.

Als Frauenbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, bei den verheirateten Geistlichen für ihre unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Betrag von jährlich 2500 M anzusetzen. Das Gleiche hat zu geschähen bei verwitweten Geistlichen, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche nach § 5 Kinderbeihilfen anzusetzen sind. Die Frauenbeihilfe ist anzusetzen vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die für ihre Gewährung maßgebenden Voraussetzungen eintreten.

Sie ist wieder abzusetzen

1. bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt mit dem Wegfall seiner sonstigen Dienstbezüge,
2. mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Berechtigung wegfallen.

VIII.

Die Anrechnungssätze in § 8 Nr. 1 b für Geistliche mit Dienstwohnung werden bemessen auf:

in Ortsklasse

einen Jahresbetrag von M

A	B	C	D	E
3200	2400	2000	1600	1200

IX.

Die Ruhestandsvorschüsse nach § 9 werden berechnet nach dem Unterschied zwischen den im § 9 umschriebenen Ruhegehaltsbezügen geltenden Rechts und einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen, wie er sich bei Genuß eines nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 11, einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag zu letzterer nach § 6 Absatz 1 sowie einer Frauenbeihilfe nach § 7 jeweils ergeben würde.

X.

Bei der Berechnung des vergleichswisen Ruhegehalts nach § 10 ist der Ortszuschlagsdurchschnitt folgendermaßen anzusetzen:

mit 4680 M bei einem nach Nr. 1 anzusetzenden Grundgehaltsbetrage von 27600 bis 40000 M,
mit 5200 M bei einem solchen von über 40000 M.

XI.

Als Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche ist an Stelle der bisherigen Staffel des § 11 folgender Satz zu berechnen:

60 v. H. der ersten 10 000 M	} des nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts
und	
30 v. H. des 10 000 M übersteigenden Betrages	} des nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehalts-
mindestens jedoch	
30 v. H. der ersten 10 000 M	} berechnung zugrunde zu legenden „letzten Dienst-
und	
15 v. H. des 10 000 M übersteigenden Betrages	einkommens“.

XII.

Die Hinterbliebenenvorschüsse nach § 13 sind zu berechnen nach dem Unterschied zwischen den dort umschriebenen Hinterbliebenenbezügen geltenden Rechts und einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen, wie er sich bei Genuß eines nach § 14 zu berechnenden Witwen- oder Waisengeldes (für Waisen bis zu 18 Jahren), eines Versorgungszuschlages für Witwen nach § 15 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichszuschlag zu letzterer nach § 6 Absatz 1 für Witwen mit Halbwaisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen bis zu 21 Jahren jeweils ergeben würde.

XIII.

Der Versorgungszuschlag für Witwen ist an Stelle der Sätze des § 15 Abs. 1 zu bemessen auf 15 v. H. des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen,

zuzüglich
eines weiteren Zuschlages von jährlich 1500 M (15 v. H. der ersten 10 000 M jenes Dienst Einkommens).

XIV.

Die Ausgleichszuschläge zu den Kinderbeihilfen für Vollwaisen gemäß § 16 bemessen sich lediglich nach § 6 Absatz 1.

Für die alsbaldige Neufassung und Neuveröffentlichung der Grundsätze vom 10. Dezember 1921 in dieser neuen Form wird Sorge getragen werden. Wir ermächtigen die Konsistorien umgehend, die nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommenden Mehrbeträge an landeskirchlichen Vorschüssen sofort festzusetzen und nach den bisherigen Zahlungs- und Buchungsbestimmungen zu verausgaben. Dabei können die bisherigen Festsetzungsmuster B, R und H mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen

und Ergänzungen weiter verwendet werden. Wir machen es allen beteiligten Geistlichen, kirchlichen Körperschaften und Aufsichtsbehörden aus Anlaß dieser jetzigen weiteren Erhöhung der Versorgungsbezüge unseres Pfarrerstandes erneut zur dringlichen Pflicht, mit allem Ernst im Interesse der Gesamtheit auf jede mögliche Steigerung der Erträge aus dem kirchlichen Vermögen, insbesondere dem kirchlichen Grundbesitz, wie auch auf die höchstmögliche Anspannung der örtlichen, kirchlichen Steuerkräfte zwecks ihrer Nutzbarmachung durch Anrechnungen gemäß § 8 der geltenden Grundsätze Bedacht zu nehmen.

Für den Präsidenten

gez. Dr. D u s t e.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preußischen Provinzen und die Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen beim Evangelischen Konsistorium in Stettin.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 12. Mai 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Sobald die zur Berechnung der Frauenbeihilfe (§ 7) notwendigen persönlichen Verhältnisse der Geistlichen geklärt sind, was in Bälde zu erwarten ist, werden wir mit der Neuberechnung und Anweisung der Besoldungsvorschüsse auf Grund des vorstehenden Erlasses beginnen können. Möglichst umgehende Durchführung unter Benutzung jeglicher erreichbaren wirksamen Hilfe werden wir uns angelegen sein lassen.

Wir weisen noch auf Abschnitt V des Erlasses hin, der eine grundsätzliche Änderung bezüglich der Gewährung der Kinderbeihilfe und der Anrechnung des Einkommens von Kindern enthält. Den Herren Geistlichen machen wir die sofortige Erstattung der erforderlichen Anzeigen, die in ihrem nur eigensten Interesse liegt, zur Pflicht.

Ebenso ist uns von etwa eintretenden Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen, soweit sie eine Änderung in der Gewährung der Frauenbeihilfe nach sich ziehen, alsbald Anzeige zu machen.

Egb. III. Nr. 1262.

D. G o ß n e r.

(Nr. 90.) Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und einer Wirtschaftsbeihilfe an Geistliche usw.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Mai 1922.

E. O. I. 1590.

I.

Durch das Staatsgesetz vom 9. Februar 1922 — Ges.-G. S. 35 — ist den unmittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen für die Zeit vom 1. Januar 1922 ab zu ihrem Dienst Einkommen außer dem bisherigen Ausgleichszuschlag ein weiterer Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 v. H. der ersten 10 000 M ihres aus Grundgehalt und Ortszuschlag bestehenden Dienst Einkommens gewährt und sind dementsprechend auch die Versorgungszuschläge für Pensionierte sowie für Witwen erhöht worden. Mit Wirkung vom 1. April 1922 ab ist dieser weitere Ausgleichszuschlag durch das am 31. März 1922 vom Preussischen Landtag beschlossene Gesetz wegen Änderungen in der staatlichen Beamtenbesoldung auf 30 v. H. erhöht worden.

Wegen der Anpassung der wirtschaftlichen Versorgung unseres Pfarrerstandes an diese letztere laufende Regelung vom 1. April 1922 ab wird das Erforderliche im Zusammenhang mit der gleichzeitig eingeleiteten sonstigen, durch die Beschlußfassung des Landtags vom 31. März 1922 veranlaßten Neuregelung der Übergangsversorgung unseres Pfarrerstandes angeordnet werden. Es bedarf hiernach nur noch der Anpassung für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1922.

Zu diesem Zwecke ermächtigen wir mit Zustimmung der Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzen die Konsistorien, sofort aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke als weitere Ausgleichszuschläge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 einmalig zahlbar zu machen:

1. an diejenigen Geistlichen, welche am 1. Januar 1922 in einem Pfarramt nach § 1 der Grundsätze vom 10. Dezember 1921 (R. G.- und P.-Bl. S. 327) fest angestellt waren und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1922 einen landeskirchlichen Besoldungsvorschuß gemäß cit. § 1 zu beziehen hatten:

$$\text{je } \frac{2000}{4} = 500 \text{ — Fünfhundert — Mark,}$$

2. an diejenigen Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen, welche am 1. Januar 1922 im Ruhe- bzw. Witwenstande Ruhestands- bzw. Hinterbliebenenvorschüsse aus landeskirchlichen Mitteln gemäß § 9 bzw. § 13 a. a. O. für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1922 zu beziehen hatten:

$$\text{je } \frac{2000}{2.4} = 250 \text{ — Zweihundertundfünfzig — Mark.}$$

Für Bezugsberechtigte, die erst während des bezeichneten Vierteljahres zur Anstellung nach § 1 gelangt, bzw. in den Ruhestand oder die Witwenschaft getreten sind, sind die bezeichneten Beträge entsprechend zu kürzen und zwar unter Abrundung auf volle Markbeträge nach oben. Gnadenzeitgewährungen an den bezeichneten Bezügen haben zu unterbleiben.

Die Zahlungen sind wie die übrigen Besoldungs- bzw. Ruhestands- oder Hinterbliebenenvorschüsse zu verausgaben und zu buchen.

Der Gesamtbetrag der hiernach verausgabten einmaligen weiteren Ausgleichszuschläge ist uns getrennt nach aktiven, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen, schleunigst zu melden.

Die Zahlbarmachung für die Stolberger Bezirke hat das Evangelische Konsistorium in Magdeburg wie üblich zu übernehmen.

II.

Durch das Staatsgesetz vom 18. März 1922 (Ges.-S. S. 63) ist der Herr Finanzminister ermächtigt, an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, an welchen Reichsbeamte auf Grund des § 3 des Gesetzes, betr. die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen erhalten, entsprechende widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab für die unmittelbaren Staatsbeamten und die Lehrpersonen festzusetzen.

Für die allgemeine Anpassung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes an diese besondere Hilfsmaßnahme des Staates lassen sich staatliche oder landeskirchliche Steuermittel nicht verfügbar machen. Es muß vielmehr den Kirchengemeinden an Orten, für welche das obige Gesetz und seine Ausführung durch den Herrn Finanzminister derartige Wirtschaftsbeihilfen vorsehen, überlassen bleiben, mit ihren Mitteln ihren Geistlichen eine entsprechende Fürsorge angedeihen zu lassen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Finanzminister bestimmen wir hiermit, daß solche örtlichen kirchengemeindlichen Wirtschaftsbeihilfen einer Anrechnung gemäß § 8 der Grundsätze vom 10. Dezember 1921 (R. G.- und V.-Bl. S. 327 ff.) bei der Prüfung des Bedürfnisses zu landeskirchlichen Besoldungsvorschüssen gemäß § 1 a. a. O. nicht unterworfen sind.

Für den Präsidenten
gez. D. Dr. Kapler.

An die Evangelischen Konsistorien der älteren preußischen Provinzen und die Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen beim Evangelischen Konsistorium in Stettin.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. Mai 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere vorstehende Bekanntmachung vom 12. Mai d. Js. — III 1262 — zur Kenntnis. Die Anweisung des einmaligen Ausgleichszuschlags wird gleichzeitig mit der Anweisung der vom 1. April d. Js. zu zahlenden neuen Besoldungsvorschüsse erfolgen. Was die Gewährung widerruflicher Wirtschaftsbeihilfen vom 1. Januar 1922 ab im Jahresbetrage von 2000 M anlangt, für die nach vorstehendem Erlasse staatliche oder landeskirchliche Steuermittel nicht verfügbar gemacht werden können, so hoffen wir, daß die Kirchengemeinden aus ihren Mitteln den Geistlichen eine entsprechende Fürsorge gewähren werden. In Frage kommen nur die Geistlichen der Diözese Stettin Stadt und die Geistlichen in Frauendorf, Pommerensdorf und Stolzenhagen.

Lgb. III. Nr. 1327.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1922.

(Nr. 91.) Kirchlicher Jugendpflege-Lehrgang in Stolp.

Wir beabsichtigen in der Zeit vom 16.—19. Juni d. Js. in Stolp einen Jugendpflege-Lehrgang zu veranstalten, und zwar 16. mittags bis 17. mittags für Pastoren und 17. mittags bis 19. mittags für Helfer.

Wir sind bereit, zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten Beihilfen unter der Voraussetzung zu gewähren, daß sich auch die in Frage kommenden Kirchengemeinden, die insbesondere gegebenenfalls für die Reisekosten werden eintreten müssen, beteiligen.

Um feststellen zu können, ob eine für die Veranstaltung des Lehrganges ausreichende Teilnehmerzahl zu erwarten ist, ersuchen wir um schleunige Anmeldung der Teilnehmer.

Lgb. VI. Nr. 739.

D. G o ß n e r.

(Nr. 92.) Jahresfest des Gustav-Adolf-Hauptvereins in Greifenberg.

Der Pommersche Gustav-Adolf-Hauptverein wird das diesjährige Provinzial-Gustav-Adolf-Jahresfest am Mittwoch und Donnerstag, den 14. und 15. Juni in Greifenberg feiern. In der Eröffnungsversammlung am 14. Juni, nachmittags 5 Uhr, in der Aula des Gymnasiums wird der Jahresbericht erstattet und eine Beratung der Abgeordneten aller 66 Zweigvereine und 16 Gustav-Adolf-Frauenvereine stattfinden. Um 8 Uhr ist ein Gemeindeabend in der Kirche. Am 15. Juni finden morgens 8 Uhr Vorträge in den höheren und Stadtschulen und gleichzeitig ein Kindergottesdienst statt. Um 10 Uhr ist Festgottesdienst, um 12 Uhr die Hauptversammlung und abends ein Kirchenkonzert. Überall werden Redner aus der Diaspora und Diasporaarbeit sprechen. Es gilt für die unsäglichen Nöte der Evangelischen in der Diaspora, besonders der abgetrennten Gebiete und darüber hinaus mit erneuter Kraft einzutreten. — Diesmal hat der Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung sämtliche 44 Hauptvereine für ein großes Liebeswerk zur Linderung des Elendes der evangelischen Volks- und Glaubensgenossen in Rußland aufgerufen. In allen evangelischen Gemeinden unserer Provinz wollen wir jetzt Festgaben sammeln, um die leiblichen und seelischen Nöte der evangelischen Gemeinden in Rußland, besonders in den Hungergebieten an der Wolga, zu lindern, damit es ihnen nicht an geordneter kirchlicher Pflege fehlen möchte. „Wie entsetzlich mühte es sein — schreiben sie von dort — wenn in dem Dunkel um uns auch das Sonntagslicht der Kirche noch erlöschen würde“. Wir überreichen den Herren Geistlichen anliegendes Flugblatt „Hunger in Rußland“ mit der Bitte: Sammeln Sie in Ihrer Gemeinde sofort und reichlich — von Haus zu Haus! Weitere Flugblätter zum Werben sind direkt für 30 M das Hundert bei dem Zentralvorstand der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig, Weststr. 4, zu beziehen. Die zum Fest gesammelten Beträge bitten wir in Greifenberg durch den Zweigvereinsvertreter oder selbst zu überreichen oder vorher und nachher an den Schatzmeister, Geheimen Kommerzienrat Gribel-Stettin, Große Laßadie 56, mit genauer Bezeichnung des Absenders und der Gabe zu senden. (Postcheckkonto Stettin 9147 Rud. Christ. Gribel.)

Der Vorstand des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1922.

Vorstehende Anzeige bringen wir zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeinden und empfehlen die Sammlung sowie den Besuch des Jahresfestes auf das wärmste.

Lgb. VI. Nr. 758.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 12. Mai 1922.

(Nr. 93.) Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission.

Einer Bitte des Zentralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, entsprechend, hat der Evangelische Oberkirchenrat genehmigt, daß im Jahre 1922 in allen evangelischen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine einmalige Kollekte zum Besten der Arbeiten des Zentral-Ausschusses abgehalten werde.

Wir schreiben die Sammlung für den Trinitatis-Sonntag, den 11. Juni d. Js., aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten durchzuführen.

Die Erträge sind baldigst an die Herren Superintendenten, von diesen gesammelt bis zum 15. Juli 1922 auf das Postcheckkonto Bin 12 745 des Zentralausschusses unter gleichzeitiger Einreichung der Lieferzettel an uns abzuführen.

Lgb. XIII. Nr. 612.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1922.

(Nr. 94.) Kindergottesdienste für die Heidenmission.

Einer Anregung der Pommerschen Missionskonferenz folgend, empfehlen wir den Herren Geistlichen wiederum die Veranstaltung eines Kindergottesdienstes mit dem Grundgedanken, in den Kindern die Anteilnahme an der Arbeit auf den äußeren Missionsgebieten zu beleben und zu fördern. Der Gottesdienst mag etwa am Trinitatis-Sonntage, den 11. Juni d. Js., veranstaltet werden. Die in ihnen gesammelten Gaben sind diesmal für die Herrnhuter Brüder-Mission bestimmt. Die Missionskonferenz dankt den Herren Geistlichen und ihren Helfern und Helferinnen für allen bei der vorjährigen Kindergabe bewiesenen Sammeleifer und bittet, sich auch der diesmaligen Sammlung nach Kräften anzunehmen. Ein Flugblatt liegt bei. Weitere Flugblätter können bei der Missionsverwaltung in Herrnhut kostenlos bezogen werden.

Die Erträge sind — am besten durch die Herren Superintendenten — unter genauer Bezeichnung auf das Postcheckkonto des Pastors Baumgarten-Hohenselchow — Stettin 3082 — abzuführen.

Der Einreichung von Lieferzetteln an uns bedarf es nicht.

Lgb. XIII Nr. 548.

D. Götner.

Berichtigung.

Auf Seite 67 muß es unter 3. Ordiniert: Zeile 2 statt Sproedel — Sprondel heißen.

1 Anlage

